

Flurbereinigungsverfahren Groß-Rohrheim B 44 (UF - 1767)

**2. Änderungsbeschluss
zum
Flurbereinigungsbeschluss vom 06.08.2008**

Anordnung

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2794), wird der Beschluss vom 06.08.2008 über die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Groß-Rohrheim B 44 wie folgt geändert:

Zu dem Verfahren hinzugezogen werden die Flurstücke:

Gemarkung Biblis, Flur 16, Flurstücke 140/8, 470/18, 470/19, 550/2, 552/1, 553/1, 554/1, 555/1, 556/1, 557/3, 558/3, 559/3, 560/3, 561/3, 562/3, 621/1, 648/1 sowie Flur 18, Flurstück 158/2.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes und die mit diesem Beschluss zugezogenen Grundstücke sind in der Gebietsübersichtskarte, die als Anlage einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, kenntlich gemacht.

Begründung

Im Rahmen der Flurbereinigung soll der Weg entlang der „Erlen“ erneuert werden. Aus Gründen der Tragfähigkeit und der technischen Ausgestaltung ist es notwendig, diesen Weg („Erlenweg“) von der Einmündung zur B 44 bis zum ersten in Richtung Süden führenden Weg um bis zu 3 m nach Norden zu verlegen. Die erforderliche Landbereitstellung und Bodenordnung sowie die zeitnahe Ausführung und Förderung der Baumaßnahme können nur innerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens erfolgen. Deswegen werden auch die nicht direkt von der Baumaßnahme betroffenen Flurstücke des Gewanns „Auf dem Bruchrain“ sowie die umliegenden Wegegrundstücke hinzugezogen.

Hierfür ist die Erweiterung des Verfahrensgebietes um die oben aufgeführten Flurstücke erforderlich. Das Flurbereinigungsgebiet vergrößert sich durch diesen Beschluss um 15,6 ha auf 734 ha.

Diese Änderung ist geringfügig. Die Flurbereinigungsbehörde ordnet nach § 8 Abs. 1 Satz 1 FlurbG diese Änderung an.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde am 15.03.2010 zu der Änderung gehört. Die Eigentümer der zuzuziehenden Grundstücke wurden am 28.6.2010 angehört.

Der Verwaltungsakt wird von der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim, als zuständiger Behörde erlassen.

Die materiellen und formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Hier nicht veröffentlicht

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.08.2009 (BGBl. I S. 2870), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens, da der Ausbau der gemeinschaftlichen Anlage „Erlenweg“ der besseren und schnelleren Erreichung der neuen Grundstücke dient.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse, da die Verwendung der öffentlichen Mittel für den Wegebau auf einen engen, am 1.8.2010 beginnenden, Zeitraum begrenzt ist.

Das öffentliche Interesse und das gemeinschaftliche Interesse der Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens überwiegen das Interesse der durch die Änderung des Verfahrensgebietes betroffenen Grundstückeigentümer an der aufschiebenden Wirkung eines gegebenenfalls eingelegten Rechtsbehelfs. Daher muss das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen zurückstehen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO sind damit gegeben.

Heppenheim, den 1. Juli 2010
Im Auftrag

(L.S.)

(Bräuer)

Anlage:
Gebietsübersichtskarte

UF 1767 Groß - Rohrheim

